

db x-trackers II EONIA TOTAL RETURN INDEX ETF

db x-trackers II ist eine Société d'Investissement à Capital Variable

zugelassen gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010

Sitz: 49, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg

R.C.S. Luxembourg B 124 284

Vereinfachter Verkaufsprospekt, Dezember 2011

Dieser vereinfachte Verkaufsprospekt enthält Informationen über den db x-trackers II EONIA TOTAL RETURN INDEX ETF (der "**Teilfonds**"), einen Teilfonds von db x-trackers II (die "**Gesellschaft**"). Die Gesellschaft ist eine Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und hat weitere Teilfonds aufgelegt. Nähere Informationen sind dem aktuellen ausführlichen Prospekt (der "**Prospekt**") der Gesellschaft zu entnehmen. Begriffe, die in dem vorliegenden Dokument nicht definiert sind, haben die ihnen im Prospekt zugewiesene Bedeutung. Der Prospekt sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage kostenlos erhältlich.

Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, die Wertentwicklung des DEUTSCHE BANK EONIA TOTAL RETURN INDEX[®] (der "**Index**"), wie nachstehend unter "Allgemeine Angaben zu dem Index" beschrieben), abzubilden. Der Verwaltungsrat kann Ausschüttungen in Bezug auf den Teilfonds vornehmen.

Der Index wird von der Deutschen Bank veröffentlicht und bildet Geld- und Kapitalmärkte der Eurozone ab.

Der Index wird auf Basis des Total Return berechnet, d. h. er bildet eine täglich rollierte Einlage zum EONIA[®]-Satz ab.

Zur Erreichung des Anlageziels wird der Teilfonds unter Einhaltung der Anlagebeschränkungen in übertragbare Wertpapiere und/oder besicherte und/oder unbesicherte Termineinlagen investieren und könnte zudem derivative Techniken einsetzen, wie zum Beispiel mit einem Swap-Kontrahenten zu marktüblichen Bedingungen ausgehandelte Swap-Vereinbarungen (die "**OTC-Swap-Transaktion**"). Der OTC-Swap-Transaktion liegt der EONIA (Euro Over Night Index Average)-Satz zugrunde, ein effektiver Tagesgeldsatz, der als gewichteter Durchschnitt aller unbesicherten Tagesgeldausleihungen im Interbankenmarkt von der Europäischen Zentralbank berechnet wird (der "**Zinssatz**").

Der Wert der Anteile des Teilfonds ist (u. a.) an den Wert der OTC-Swap-Transaktion gebunden, der die relativen Veränderungen (i) des Werts einer fiktiven täglich rollierten Einlage zum Zinssatz, der steigen oder fallen kann, und (ii) der übertragbaren Wertpapiere und/oder der besicherten und/oder unbesicherten Termineinlagen, die Gegenstand der OTC-Swap-Transaktion sind, widerspiegelt. Anleger sollten beachten, dass der Wert ihrer Anlage sowohl steigen als auch fallen kann und es keine Garantie dafür gibt, dass sie ihr investiertes Kapital zurückerhalten. In Abhängigkeit vom Wert der OTC-Swap-Transaktion hat der Teilfonds eine Zahlung an den Swap-Kontrahenten zu leisten oder erhält eine solche Zahlung. Hat der Teilfonds eine Zahlung an den Swap-Kontrahenten zu leisten, erfolgt diese Zahlung aus den Erlösen und gegebenenfalls der teilweisen bzw. vollständigen Veräußerung der übertragbaren Wertpapiere und/oder der besicherten und/oder unbesicherten Termineinlagen, in die der Teilfonds investiert hat.

Die Anlagen des Teilfonds werden, zusammen mit den derivativen Techniken sowie etwaigen Gebühren und Aufwendungen, gemäß den Bestimmungen des Prospekts zur Ermittlung des Nettoinventarwerts des Teilfonds an jedem Bewertungstag von der Verwaltungsstelle bewertet.

Bei Anwendung der in den Abschnitten 2.3 und 2.4 des Kapitels "Anlagebeschränkungen" des Prospekts angegebenen Grenzwerte auf die OTC-Swap-Transaktion ist auf das Netto-Kontrahentenrisiko-Potenzial (net counterparty risk exposure) hinzuweisen. Die Gesellschaft reduziert das Gesamt-Kontrahentenrisiko der OTC-Swap-Transaktion des Teilfonds, indem sie von dem Swap-Kontrahenten gegenüber der Depotbank eine Sicherheit in Form von liquiden Mitteln oder Wertpapieren verlangt, die in Übereinstimmung mit den Vorschriften erbracht wird. Diese Sicherheit kann von der Gesellschaft jederzeit verwertet werden, und ihr Marktwert wird täglich ermittelt. Der Betrag der zu stellenden Sicherheiten muss mindestens dem Wert entsprechen, um den der Grenzwert des Gesamt-Exposure (wie im Prospekt festgelegt) überschritten wurde. Alternativ

dazu kann die Gesellschaft das Gesamt-Kontrahentenrisiko der OTC-Swap-Transaktion des Teilfonds durch eine Rücksetzung der OTC-Swap-Transaktion reduzieren. Durch die Rücksetzung der OTC-Swap-Transaktion wird deren Marktwert und damit das Nettokontrahentenrisiko in Bezug auf den anwendbaren Satz verringert.

Der Teilfonds legt nicht mehr als 10% seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen.

Die Aufnahme von Fremdmitteln durch die Gesellschaft für Rechnung eines Teilfonds ist auf 10% des Nettoinventarwerts dieses Teilfonds beschränkt und steht unter der Voraussetzung, dass diese Fremdmittelaufnahme vorübergehend erfolgt. Die Fremdmittelaufnahme kann aus Liquiditätsgründen (z. B. zur Deckung von Liquiditätsengpässen aufgrund abweichender Abwicklungsdaten bei Kauf- und Verkaufstransaktionen, zur Finanzierung von Rückkäufen oder zur Zahlung von einem Dienstleistungsanbieter zustehenden Gebühren) erfolgen. Die Vermögenswerte dieses Teilfonds können für eine solche Aufnahme von Fremdmitteln in Übereinstimmung mit dem Prinzip der Trennung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten nach Artikel 181 (5) des Gesetzes als Sicherheit belastet werden.

Die Gesellschaft darf keine Fremdmittel zu Anlagezwecken aufnehmen. Der Teilfonds selbst wird somit unter keinen Umständen Fremdkapital als Hebel zu Anlagezwecken einsetzen, sodass kein Shortfall-Risiko (das "**Shortfall-Risiko**") besteht. Zur Erklärung: Das Shortfall-Risiko eines Portfolios bezieht sich auf das Risiko, dass das Nettovermögen eines Portfolios von einem verstärkten Wertverlust betroffen sein kann, weil der aus den mit Fremdkapital finanzierten Anlagen erzielte Ertrag geringer sein kann als die Fremdkapitalkosten und weil der Wert dieser Anlagen unter den Wert des Fremdkapitals sinken kann. Unter außergewöhnlichen Umständen kann es sein, dass der Verlust eines solchen Portfolios den Wert seiner Vermögenswerte übersteigt, sodass den Anlegern eines solchen Portfolios ein über dem von ihnen investierten Gesamtbetrag liegender Verlust entstehen würde.

Der Teilfonds hat keinen Fälligkeitstermin. Allerdings kann der Verwaltungsrat beschließen, den Teilfonds gemäß den Bestimmungen des Prospekts und der Satzung der Gesellschaft zu beenden.

Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Prospekt im Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" sowie im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" aufgeführt.

Allgemeine Angaben zu dem Index

Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Index. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Index dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Index in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Index ist die vollständige Beschreibung des Index maßgeblich.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Sponsor Änderungen an der Indexbeschreibung vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Index erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Indexstruktur beeinflussen und von ihnen voraussichtlich keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Index zu erwarten sind, erfolgt die Benachrichtigung der Anteilsinhaber ausschließlich über die Webseite www.etf.db.com oder eine Nachfolgersite. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig diese Webseite aufrufen.

Der DEUTSCHE BANK EONIA TOTAL RETURN INDEX® (der "Index") bildet eine täglich rollierte Einlage zum EONIA-Satz (der "**Euro Overnight Index Average**") ab. Dabei handelt es sich um einen von der Europäischen Zentralbank festgestellten effektiven Tagesgeldsatz, der als gewichteter Durchschnitt aller unbesicherten Tagesgeldaushandlungen im Interbankenmarkt berechnet wird. Die teilnehmenden Panel-Banken haben den EONIA in der Eurozone eingeführt. Der EONIA ist (neben dem Euribor) eine von zwei Benchmarks für die Geld- und Kapitalmärkte in der Eurozone.

Die Einlage wird täglich verzinst (reinvestiert), wobei die Verzinsung auf Basis eines 360-Tage-Jahres erfolgt.

Der EONIA-Satz (der "**Zinssatz**") basiert auf dem über Reuters abgerufenen europäischen Schlussatz (RIC: EONIA=).

Berechnung des Index

$$IS(t) = (1+R(t')/360) \cdot IS(t-1)$$

Dabei gilt:

IS(t) = Indexstand am Tag t

R(t') = EONIA an t', dem letzten Tag vor t, an dem ein Schlussatz verfügbar ist

Der Index wurde am 31. Dezember 1998 mit einem Stand von 100 aufgelegt.

Der Index wird an allen Kalendertagen berechnet.

Der Index wird täglich von der Deutschen Bank berechnet und veröffentlicht.

Weitere Informationen zum Index und der allgemeinen Methodologie des Zinssatzes können auf der Webseite

<http://index.db.com> und <http://www.euribor.org/> oder einer Nachfolge-Webseite abgerufen werden. Eine englischsprachige Fassung einer detaillierten Beschreibung des Index ist für Anleger auf Anfrage am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Die EONIA-Referenzsätze werden auf den Seiten 247 und 47867 von Moneyline Telerate veröffentlicht.

WICHTIGER HINWEIS

Der Teilfonds wird in keiner Weise von dem bzw. den Index-Sponsor(en) der hier aufgeführten Indizes gesponsert, empfohlen, verkauft oder beworben (mit Ausnahme der Deutsche Bank AG). Die Index-Sponsoren der hier aufgeführten Indizes (einschließlich der Deutsche Bank AG) geben keinerlei Zusicherungen oder Gewährleistungen in Bezug auf Ergebnisse, die durch die Nutzung ihrer Indizes und/oder der Indexstände an einem bestimmten Tag erzielt wurden, oder in anderer Hinsicht. Die Index-Sponsoren haften nicht für Fehler in ihren Indizes und sind nicht verpflichtet, auf entsprechende Fehler aufmerksam zu machen.

Allgemeine Informationen zu dem Teilfonds

Erstausgabepreis	Siehe nachstehende "Beschreibung der Anteile".
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Angebotszeitraum	Der Angebotszeitraum für die Anteilsklasse 3C ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
Auflegungstermin	ist: (i) in Bezug auf die Anteilsklasse 1C der 25. Mai 2007, (ii) in Bezug auf die Anteilsklasse 1D der 11. März 2008, (iii) in Bezug auf die Anteilsklasse maxblue Cash ETF ¹ der 30. Mai 2008, und (iv) in Bezug auf die Anteilsklasse 2C der 2. Oktober 2008. Der Auflegungstermin für die Anteilsklasse 3C ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
Geschäftstag	ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken, Devisenmärkte und Clearingstellen in Luxemburg geöffnet sind und Zahlungen abwickeln und an dem der Index von dem entsprechenden Indexanbieter berechnet wird.
Transaktionstag	bezeichnet einen Geschäftstag, an dem Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge für Anteile zur Bearbeitung durch die Register- und Transferstelle gestellt werden können, wie im Abschnitt "Ausgabe von Anteilen und Anteilszeichnungen" im Prospekt beschrieben. Die geltende Frist für den Zugang von Anträgen, um diese noch am selben Tag zu berücksichtigen, ist 17.00 Uhr MEZ. Alle Anträge, die der Registrierungsstelle und der Übertragungsstelle erst nach dieser Frist an einem Transaktionstag zugehen, werden auf den nächsten Transaktionstag verschoben und auf der Basis des Nettoinventarwerts je Anteil, berechnet am Bewertungstag, der diesem nächsten Transaktionstag entspricht, abgewickelt.

Beschreibung der Anteile

Anteilstklassen					
	"1C"	"1D"	"maxblue Cash ETF" ¹	"2C" ²	"3C"
Anteilsarten	durch eine Globalurkunde verbriefte Namens- oder Inhaberanteile	durch eine Globalurkunde verbriefte Namens- oder Inhaberanteile	durch eine Globalurkunde verbriefte Namens- oder Inhaberanteile	durch eine Globalurkunde verbriefte Namens- oder Inhaberanteile	durch eine Globalurkunde verbriefte Namens- oder Inhaberanteile
ISIN-Code	LU0290358497	LU0335044896	LU0335651435	LU0378820202	LU0494592628
WKN	DBX0AN	DBX0A2	DBX0A3	DBX0BR	DBX0GF
Nennwährung	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR

¹ Zum 5. Dezember 2011 wurde der Name dieser Anteilsklasse von maxblue Money Market ETF in maxblue Cash ETF geändert.

² Vom 1. Januar 2010 an werden für die Anteilsklasse 2C keine Zwischengewinne veröffentlicht. Für Steuerzwecke in Deutschland wird es sich bei der Anteilsklasse 2C um eine transparente Anteilsklasse ohne Veröffentlichungspflichten für Zwischengewinne handeln.

Anteilstklassen					
	"1C"	"1D"	"maxblue Cash ETF" ¹	"2C" ²	"3C"
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	EUR 75.000 oder ein niedrigerer Betrag, wie von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen bestimmt	EUR 75.000 oder ein niedrigerer Betrag, wie von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen bestimmt	k. A.	EUR 75.000 oder ein niedrigerer Betrag, wie von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen bestimmt	EUR 75.000 oder ein niedrigerer Betrag, wie von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen bestimmt
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	EUR 75.000 oder ein niedrigerer Betrag, wie von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen bestimmt	EUR 75.000 oder ein niedrigerer Betrag, wie von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen bestimmt	k. A.	EUR 75.000 oder ein niedrigerer Betrag, wie von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen bestimmt	EUR 75.000 oder ein niedrigerer Betrag, wie von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen bestimmt

Risikoprofil

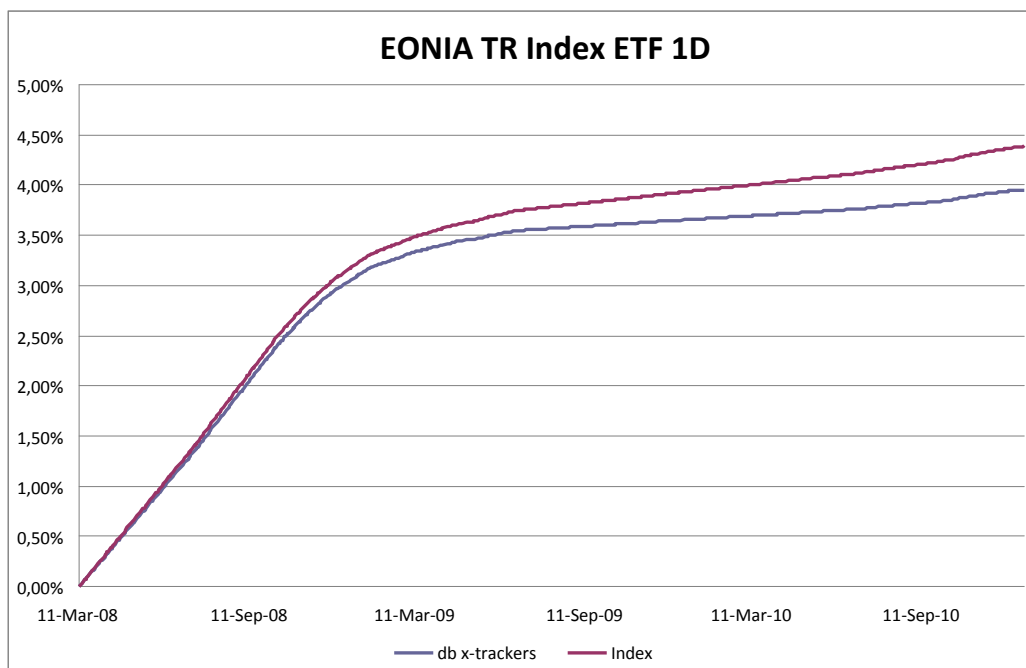
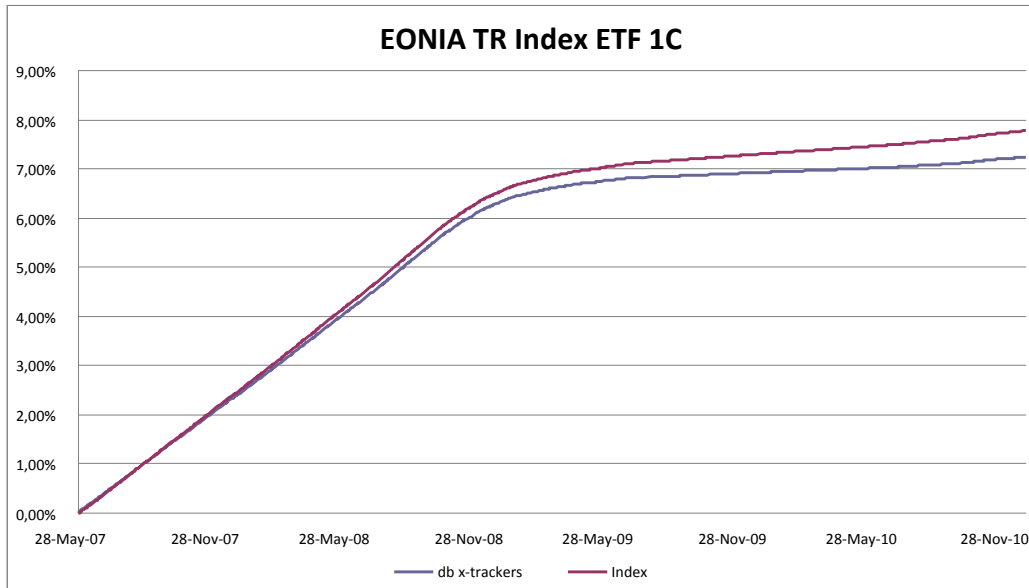
- Der Prospekt (einschließlich des Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar. Anleger sollten insbesondere die in diesem Prospekt im Abschnitt "Risikofaktoren" aufgeführten besonderen Risikoüberlegungen im Zusammenhang mit einer Anlage in diesen Teilfonds beachten.
- Anleger in die Anteile sollten zur Kenntnis nehmen, dass die Anteile im Wert fallen können und dass es trotz des auf Indextniveau eingerichteten Umverteilungsmechanismus zur Abfederung von Marktrückgängen zu einem Verlust ihres eingesetzten Kapitals kommen kann. Daher sollten Anteile des db x-trackers II EONIA TOTAL RETURN INDEX ETF ausschließlich von Personen gezeichnet werden, für die ein Verlust ihres investierten Kapitals tragbar ist. Dieses Produkt richtet sich dementsprechend an sachkundige Anleger. Potenzielle Anleger sollten über Erfahrung mit Anlagen in Instrumente wie z.B. die Anteile und den Index verfügen. Eine detaillierte Beschreibung der mit dem Teilfonds verbundenen Risikofaktoren und insbesondere der besonderen mit Hedge Fonds und anderen alternativen Investmentfonds verbundenen Risikofaktoren ist dem Prospekt zu entnehmen.
- **Transaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten sind zulässig. Diese Transaktionen können zu Hedging-Zwecken und/oder für ein effizientes Portfolio-Management und/oder zur Schaffung von Exposure des Teilfonds in Bezug auf den Index durchgeführt werden.** Zwar kann die umsichtige Verwendung von Derivaten vorteilhaft sein, jedoch bergen diese auch spezifische Risiken. Zu diesen Risiken gehören insbesondere das Marktrisiko, Managementrisiko, Bonitätsrisiko, Liquiditätsrisiko, das Risiko von Preisineffizienzen oder Fehlbewertungen bei Derivaten sowie das Risiko, dass Derivate möglicherweise nicht perfekt mit zugrunde liegenden Vermögenswerten, Zinssätzen und Indizes korrelieren. Nähere Informationen sind dem Prospekt zu entnehmen.
- **Potenzielle Interessenkonflikte**
Die Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Niederlassung London, kann potenziell als Swap-Kontrahent, Vertriebsstelle, Index-Sponsor, Anlageverwalter, Market Maker und/oder Unterdepotstelle gegenüber der Gesellschaft auftreten. Die Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Niederlassung London, in einer der vorstehend aufgeführten Funktionen, der Verwaltungsrat, die Depotbank, die Verwaltungsstelle, die Anteilsinhaber, sonstige Anlageverwalter, der Index-Sponsor, der Portfoliomanager, der Swap-Kontrahent, die Vertriebsstelle oder ein Market Maker können jeweils Aktivitäten verfolgen, die zu potenziellen Interessenkonflikten führen, u.a. Finanz- oder Banktransaktionen mit der Gesellschaft oder Anlage und Handel mit Anteilen, sonstigen Wertpapieren oder Vermögenswerten der im Vermögen des Teilfonds oder dem Index enthaltenen Art (einschließlich Verkauf an die und Kauf von der Gesellschaft).

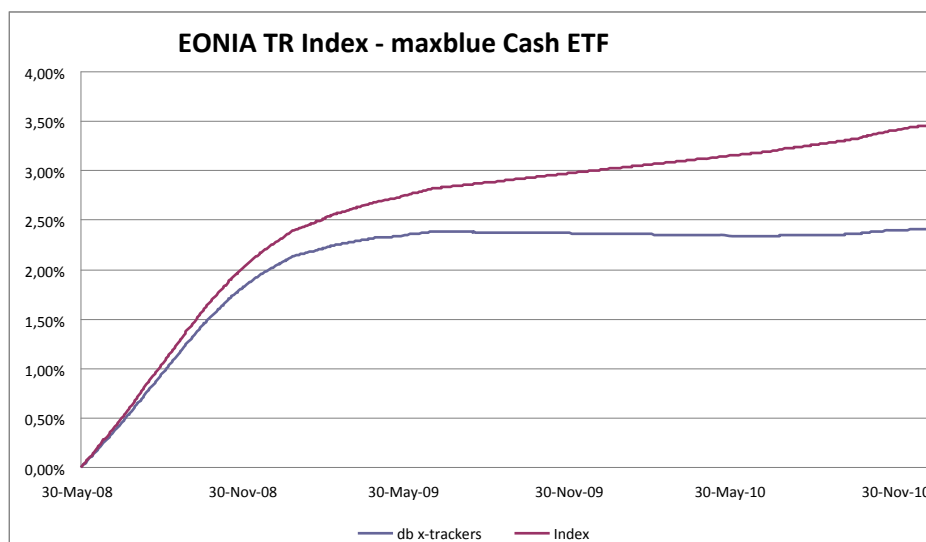
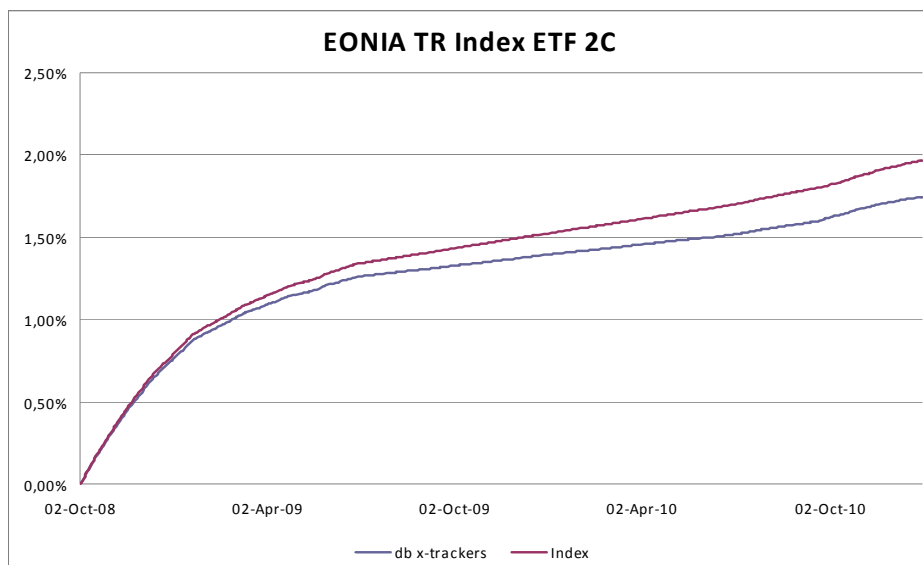
Spezifische Risikowarnung

Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt "Risikofaktoren" im Prospekt beschrieben.

Wertentwicklung des db x-trackers II EONIA TOTAL RETURN INDEX ETF

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses vereinfachten Verkaufsprospektes liegt für den Teilfonds keine in der Vergangenheit erzielte Wertentwicklung vor, außer für die Anteilsklassen 1C, 1D, 2C und maxblue Cash ETF (siehe folgende Grafik).





Die vorstehende vergangene Wertentwicklung bietet keine Gewähr für zukünftige Renditen und sollte auch nicht als Richtwert herangezogen werden. Sie hängt darüber hinaus von verschiedenen Faktoren ab, so unter anderem von der vergangenen Wertentwicklung des Index, Gebühren und Aufwendungen, Steuern und sonstigen Abgaben etc., die möglicherweise bereits angefallen sind. Diese Faktoren ändern sich in der Regel innerhalb von Wertermittlungszeiträumen und es wird daher darauf hingewiesen, dass durch die Einwirkung (oder fehlende Einwirkung) mancher oder aller dieser Faktoren die Wertentwicklung innerhalb eines Wertermittlungszeitraums im Vergleich zu einem anderen Wertermittlungszeitraum besser oder schlechter erscheinen kann.

Profil des typischen Anlegers

Eine Anlage in den db x-trackers II EONIA TOTAL RETURN INDEX ETF bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit niedrigem Risiko, wie ausführlicher unter "Risikoprofildtypologie" in dem Prospekt beschrieben, zu investieren.

Behandlung von Erträgen

Anteilsklassen 1C, 2C und 3C: Erträge und Veräußerungsgewinne, die in Bezug auf Anteile der Klassen "1C", "2C" und "3C" anfallen, werden wieder angelegt. Die Thesaurierung der Erträge und Veräußerungsgewinne wird sich im Wert der Anteile dieser Klassen niederschlagen. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für diese Anteilsklassen.

Anteilsklasse 1D: Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter "Anlageziel und Anlagepolitik" erfolgt für Anteile der Klasse "1D" eine Ausschüttung. Die Höhe der Ausschüttung und der Ausschüttungstag werden nach Ermessen des Verwaltungsrates festgelegt.

Anteilsklasse maxblue Cash ETF: Erträge und Veräußerungsgewinne, die in Bezug auf Anteile der Klasse "maxblue Cash ETF" anfallen, werden wieder angelegt. Die Thesaurierung der Erträge und Veräußerungsgewinne wird sich im Wert der Anteile dieser Klassen niederschlagen. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für diese Anteilsklasse.

Gebühren und Aufwendungen

Dem Anleger berechnete Gebühren:

Ausgabeaufschlag für die Anteilsklassen 1C, 3C, 1D und maxblue Cash ETF

bis zu (i) EUR 10.000 je Zeichnungsantrag oder, falls höher, (ii) 3,00%³

Ausgabeaufschlag für die Anteilsklasse 2C

bis zu (i) EUR 20.000 je Zeichnungsantrag oder, falls höher, (ii) 3,00%³

Rücknahmegebühr für die Anteilsklassen 1C, 3C, 1D und maxblue Cash ETF

bis zu (i) EUR 10.000 je Rücknahmeantrag oder, falls höher, (ii) 3,00%⁴

Rücknahmegebühr für die Anteilsklasse 2C

bis zu (i) EUR 20.000 je Rücknahmeantrag oder, falls höher, (ii) 3,00%⁴

Betriebskosten, die direkt den Anteilsklassen 1C, 2C, 3C und 1D belastet werden und sich im Nettoinventarwert widerspiegeln:

Verwaltungsgesellschaftsgebühr⁵ bis zu 0,05% jährlich

Fixgebühr⁶ bis zu 0,00833% monatlich (0,10% p.a.)

Pauschalgebühr⁷ bis zu 0,15% p. a.

Betriebskosten, die direkt der Anteilsklasse maxblue Cash ETF belastet werden und sich im Nettoinventarwert widerspiegeln:

Verwaltungsgesellschaftsgebühr⁵ bis zu 0,30% jährlich

Fixgebühr⁶ 0,00833% monatlich (0,10% p. a.)

Pauschalgebühr⁷ bis zu 0,40% p. a.

³ Der Ausgabeaufschlag, dessen Betrag der Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Erstausgabepreises bzw. Nettoinventarwerts der entsprechenden Klasse berechnet wird.

⁴ Die Rücknahmegebühr, deren Betrag der Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der entsprechenden Klasse berechnet wird.

⁵ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

⁶ Die Fixgebühr umfasst die Verwaltungsgebühr, die Gebühr der Register- und Transferstelle und der Börsenzulassungsbeauftragten, die Depotbankgebühr und sonstige Verwaltungsaufwendungen.

⁷ Die Pauschalgebühr ist eine maximale Pauschalgebühr, die sich aus der Fixgebühr und der Verwaltungsgesellschaftsgebühr zusammensetzt.

Besteuerung

Nach geltendem Recht und gängiger Praxis ist die Gesellschaft in Luxemburg nicht zur Zahlung von Einkommensteuern, Stempelsteuern oder sonstigen Steuern verpflichtet. Auf Anlageerträge in Form von der Gesellschaft vereinnahmter Dividenden und Zinsen können in den jeweiligen Ursprungsländern Quellensteuern in unterschiedlicher Höhe erhoben werden, die nicht erstattungsfähig sind.

Obwohl die Gesellschaft grundsätzlich in Luxemburg der *Taxe d'Abonnement* unterliegt, ist der Teilfonds von dieser Steuer befreit, da (i) alle Anteile an mindestens einer Börse oder einem sonstigen anerkannten, öffentlich zugänglichen, regulierten Markt mit regelmäßiger Notierung notiert sind oder gehandelt werden und (ii) der Teilfonds das alleinige Ziel verfolgt, die Wertentwicklung eines oder mehrerer Indizes abzubilden, wobei der Umstand einer Beschränkung auf ein alleiniges Ziel daneben nicht die Verwaltung eventueller liquider Mittel oder den Einsatz von Techniken und Instrumenten zu Absicherungszwecken oder für den Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung ausschließt.

Nach geltendem Recht unterliegen die Anteilsinhaber in Luxemburg in der Regel keiner Kapitalertrag-, Einkommen/Ertrag-, Quellen-, Schenkungs-, Nachlass-, Erbanfall- oder sonstiger Steuer, mit Ausnahme der Anteilsinhaber, die in Luxemburg ansässig sind bzw. dort ihren Wohn- oder Geschäftssitz haben oder eine Betriebsstätte unterhalten.

Anleger in die Anteile sollten sich darüber im Klaren sein, dass sie u. U. zur Zahlung von Einkommensteuern, Quellensteuern, Kapitalertragsteuern, Vermögenssteuern, Stempelsteuern oder sonstigen Steuern auf Ausschüttungen bzw. ausschüttungs-gleiche Erträge dieses Teilfonds, Veräußerungsgewinne (unabhängig davon, ob diese Veräußerungsgewinne realisiert wurden oder nicht) oder auf zugeflossene, aufgelaufene oder als zugeflossen geltende Erträge dieses Teilfonds etc. verpflichtet sind. Diese Steuerpflicht gilt nach Maßgabe der Gesetzgebung und Praxis des Landes, in dem die Anteile erworben, verkauft, gehalten oder zur Rücknahme eingereicht werden, und des Landes, dessen Staatsangehörigkeit der Anteilsinhaber besitzt bzw. in dem er für Steuerzwecke ansässig ist.

Im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 über die Besteuerung von Zinserträgen ("**EUSD**"), die am 1. Juli 2005 in Kraft getreten ist, kann Quellensteuer anfallen, wenn eine Zahlstelle in Luxemburg Ausschüttungen auf Anteile und Rücknahmen von Anteilen bestimmter Fonds vornimmt und wenn der Empfänger dieser Erträge eine in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder in abhängigen oder assoziierten Gebieten ansässige natürliche Person oder *Residual Entity* ist. Sofern diese Person nicht explizit beantragt, vom Informationsaustauschsystem der EUSD erfasst zu werden, werden derartige Ausschüttungen und Rücknahmen mit einer Quellensteuer belegt, die sich auf 35% beläuft. Gemäß der Abkommen, die von Luxemburg und einigen abhängigen Gebieten der EU getroffen wurden, gilt die gleiche Behandlung für Zahlungen, die von einer Luxemburger Zahlstelle an eine in einem der folgenden Gebiete ansässige Person erfolgen: Niederländische Antillen, Aruba, Guernsey, Jersey, Isle of Man, Montserrat und Britische Jungferninseln.

Die EUSD wurde durch das Gesetz vom 21. Juni 2005 (das "**Luxemburger Zinsgesetz**") in Luxemburger Recht umgesetzt.

Alle Luxemburger Organismen für gemeinsame Anlagen (außer gemäß Teil II des Gesetzes gegründeter SICAVs) fallen in den Anwendungsbereich des Luxemburger Zinsgesetzes (die "**Betroffenen Fonds**").

Da die Gesellschaft die Struktur eines Umbrella-Fonds hat, wird jeder Teilfonds der Gesellschaft als separater Betroffener Fonds im Sinne des Luxemburger Zinsgesetzes behandelt.

Gemäß EUSD gelten als Zinszahlungen: (i) Zinsen in Bezug auf Forderungen jeder Art, (ii) kapitalisierte oder aufgelaufene Zinsen, (iii) Erträge aus durch einen Betroffenen Fonds gezahlten Zinszahlungen, und (iv) realisierte Erträge aus Veräußerung, Rücknahme oder Einlösung von Anteilen dieses Betroffenen Fonds, sofern dieser Betroffene Fonds direkt oder indirekt mindestens 25% seines Vermögens in Forderungen anlegt.

Gemäß Luxemburger Zinsgesetz gelten Erträge im Sinne von (iii) und (iv) nur insofern als Zinszahlungen, als sie sich direkt oder indirekt aus Zinszahlungen gemäß der Definition in (i) und (ii) ergeben (vorausgesetzt, die Zahlungen konnten entsprechend nachvollzogen werden).

Zudem hat sich Luxemburg dazu entschieden, jene Fonds aus dem Anwendungsbereich der EUSD herauszunehmen, die weniger als 15% ihres Vermögens in Forderungen anlegen. Daher gelten Erträge, die von solchen Fonds gezahlt oder bei Veräußerung, Rücknahme oder Einlösung von Anteilen dieser Fonds realisiert werden, nicht als Zinszahlungen.

Um festzustellen, ob die Schwellenwerte von 15% und/oder 25% erreicht wurden, muss die Anlagepolitik jedes Teilfonds überprüft werden. Bei fehlender Genauigkeit in der Beschreibung dieser Anlagepolitik sollte die tatsächliche Zusammensetzung der Anlagen jedes Teilfonds analysiert werden.

Der Teilfonds fällt in den Anwendungsbereich der EUSD. Daher unterliegt jede in der EUSD definierte Zinszahlung des Teilfonds der Besteuerung gemäß EUSD, sofern sich der Anleger nicht für einen Informationsaustausch entscheidet.

Die Europäische Kommission hat erst kürzlich einen Vorschlag zur Änderung der EUSD beschlossen. Diese Änderungen betreffen weitgehend den Anwendungsbereich der EUSD und die im Rahmen der EUSD umgesetzten Mechanismen. Im Falle einer Umsetzung dieser Änderungen könnte sich die Stellung von Anteilsinhabern gemäß EUSD anders als oben beschrieben darstellen.

Anleger, die Zweifel in Bezug auf ihre steuerliche Lage haben, sollten einen unabhängigen Steuerberater hinzuziehen. Ferner sollten sich Anleger darüber im Klaren sein, dass sich Steuervorschriften und ihre Anwendung bzw. Auslegung durch die zuständigen Steuerbehörden jeweils ändern können. Aus diesem Grund sind genaue Voraussagen über die steuerliche Behandlung, die zum jeweiligen Zeitpunkt gelten wird, nicht möglich.

Veröffentlichung von Preisen

Der Nettoinventarwert je Anteil aller Anteilsklassen jedes Teilfonds (ausgedrückt in der Referenzwährung und gegebenenfalls in die Nennwährung umgerechnet, wie im jeweiligen Produktanhang angegeben) sowie etwaige Ausschüttungszahlungen werden am Sitz der Gesellschaft veröffentlicht und an jedem Bewertungstag in den Geschäftsräumen der Verwaltungsstelle zur Verfügung gestellt. Die Gesellschaft wird die Veröffentlichung dieser Informationen in einer oder mehreren führenden Finanzzeitung(en) in den Ländern veranlassen, in denen der Teilfonds öffentlich vertrieben wird. Ferner kann die Gesellschaft die Maßgeblichen Börsen benachrichtigen, an denen die Anteile notiert sind. Die Gesellschaft kann keinerlei Verantwortung für eine fehlerhafte, verspätete oder nicht erfolgte Veröffentlichung von Preisen übernehmen, die nicht von ihr zu vertreten ist.

Der Nettoinventarwert je Anteil kann auch der folgenden Webseite entnommen werden: www.dbxtrackers.com. Der Zugang zu dieser Veröffentlichung auf der Webseite kann beschränkt sein und gilt nicht als Aufforderung zur Zeichnung, zum Erwerb, zum Umtausch, zum Verkauf oder zur Rückgabe von Anteilen.

Erwerb von Anteilen

Anteile können entweder am Primärmarkt oder am Sekundärmarkt erworben werden.

Der Primärmarkt

Der Verwaltungsrat ist jederzeit uneingeschränkt zur Ausgabe von Anteilen aller Anteilsklassen befugt. Ferner behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen jederzeit und ohne vorherige Mitteilung einzustellen.

Um die Auflegung eines Teilfonds zu erleichtern, kann die Vertriebsstelle durch den Kauf von Anteilen an diesem Teilfonds an oder etwa am Auflegungstag Startkapital bereitstellen. Die Vertriebsstelle kann zeitgleich zum Kauf von Anteilen des Teilfonds durch andere Anleger ihre Anteile verkaufen und damit das Startkapital wieder entziehen. Dies gilt nicht für zu Market Making- oder anderen Zwecken gehaltene Anteile. Wesentliche Bestände der Vertriebsstelle werden in jeder von dieser herausgegebenen Marketing- oder Informationsbroschüre offen gelegt.

Erstzeichnungsanträge für Anteile aller Klassen werden zum Erstausgabepreis (wie vorstehend unter "Beschreibung der Anteile" aufgeführt) zuzüglich des (ggf. anfallenden) Ausgabeaufschlags angenommen. Folgezeichnungen werden zu dem am jeweiligen Bewertungstag⁸ ermittelten Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse zuzüglich des (ggf. anfallenden) Ausgabeaufschlags ausgeführt.

Der Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung für die Anteilsklassen 1C, 2C, 3C und 1D beträgt EUR 75.000. Folgezeichnungsanträge für die Anteilsklassen 1C, 2C, 3C und 1D müssen über einen Mindestbetrag von EUR 75.000 und darüber hinaus in Höhe eines entsprechenden Vielfachen erfolgen. Für die Anteilsklasse maxblue Cash ETF gilt kein Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung oder Folgezeichnung.

An die Gesellschaft gerichtete Erst- bzw. Folgezeichnungsanträge für Anteile sind per Telefax, per Post oder mittels elektronischer Datenübertragung an die Register- und Transferstelle in Luxemburg zu übersenden. Erst- bzw. Folgezeichnungsanträge für Anteile können auch indirekt, d. h. über die Vertriebsstelle oder die Untervertriebsstellen gestellt werden, wie im Prospekt beschrieben.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen direkte bzw. indirekte Zeichnungsanträge für Anteile ganz oder teilweise abzulehnen.

Der Verwaltungsrat kann, nach seinem alleinigen Ermessen, direkte bzw. indirekte Zeichnungsanträge für Anteile stornieren, wenn die betreffenden Anleger die Zeichnungsbeträge nicht innerhalb eines (vom Verwaltungsrat zu bestimmenden) angemessenen Zeitraums nach dem im Prospekt ausgewiesenen Abwicklungszeitraum begleichen.

Der Verwaltungsrat kann nach seinem alleinigen Ermessen das Eigentum an Anteilen der Gesellschaft durch Nicht

⁸ bezeichnet den ersten auf einen Geschäftstag folgenden Luxemburger Bankgeschäftstag, an dem der Nettoinventarwert je Anteil einer Anteilsklasse unter Zugrundelegung der Preise am letzten Geschäftstag vor diesem Bewertungstag berechnet wird. Hinsichtlich der Zeichnung, des Umtauschs und der Rücknahme von Anteilen bezeichnet Bewertungstag den ersten Luxemburger Bankgeschäftstag, der auf den ersten Geschäftstag, der auf den entsprechenden Transaktionstag oder auf einen Tag nach diesem fällt, folgt und an dem der Nettoinventarwert je Anteil für eine bestimmte Anteilsklasse auf Basis der Kurse bzw. Preise am letzten Geschäftstag vor dem Bewertungstag berechnet wird.

Zugelassene Personen beschränken oder verbieten. Der Verwaltungsrat hat insbesondere beschlossen, das Eigentum von US-Personen an Anteilen auszuschließen.

Der Aufschub von Zeichnungsanträgen unterliegt den im Prospekt aufgeführten Bedingungen.

Die geltende Frist für den Eingang von Zeichnungsaufträgen für Anteile bei der Register- und Transferstelle endet um 17.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg). Werden Zeichnungsanträge über die Vertriebsstelle oder Untervertriebsstellen abgewickelt, so können andere Zeichnungsverfahren und Zeichnungsfristen gelten; die Endfristen bei der Register- und Transferstelle bleiben jedoch unverändert.

Der Abwicklungszeitraum für die direkte Zeichnung der Anteile oder ihre Zeichnung über eine Vertriebsstelle bzw. eine Untervertriebsstelle sowie für Zahlungen oder Abwicklungen durch die Verwaltungsstelle beträgt höchstens 5 Geschäftstage, beginnend am Tag nach dem jeweiligen Transaktionstag⁹. Die vollständigen Zahlungsbedingungen sind über die Register- und Transferstelle erhältlich.

Anleger, die Anteile des Teilfonds zeichnen, müssen die Zahlung in der Zulässigen Zahlungswährung der betreffenden Anteilsklasse leisten.

Die Anteile des Teilfonds können als Namensanteile oder als durch eine Globalurkunde verbriefte Inhaberanteile ausgegeben werden.

Der Sekundärmarkt

Die Anteile können im Sekundärmarkt an einer Börse oder außerbörslich (over-the-counter) erworben oder gekauft werden.

Es wird davon ausgegangen, dass die Anteile an einer oder mehreren Maßgeblichen Börsen zugelassen werden, um deren Handel am Sekundärmarkt zu erleichtern. Die Notierung der Anteile an einer oder mehreren Maßgeblichen Börsen soll Anlegern die Möglichkeit geben, Anteile in kleineren Mengen zu kaufen, als dies am Primärmarkt oder außerbörslich möglich wäre. Diese Zeichnungen erfolgen gegen Barzahlung.

Die Gesellschaft erhebt keine Zeichnungsgebühr für den Kauf von Anteilen am Sekundärmarkt.

Aufträge für den Kauf von Anteilen über die Maßgeblichen Börsen können über ein Börsenmitglied oder einen Börsenmakler platziert werden.

Kaufaufträge für Anteile im Sekundärmarkt an der Maßgeblichen Börse oder außerbörslich können Kosten verursachen, auf die die Gesellschaft keinen Einfluss hat.

Der Preis von am Sekundärmarkt gehandelten Anteilen hängt u. a. von Marktangebot und -nachfrage, Wertschwankungen des Basiswerts und anderen Faktoren wie den vorherrschenden Bedingungen für die Finanzmärkte und Unternehmen sowie wirtschaftlichen und politischen Bedingungen ab. Gemäß den Anforderungen der Maßgeblichen Börsen wird erwartet, dass Market Maker Liquidität sowie Geld- und Briefkurse zur Verfügung stellen, um den Handel der Anteile am Sekundärmarkt zu erleichtern.

Rücknahme von Anteilen

Anteile können entweder am Primärmarkt oder am Sekundärmarkt verkauft werden.

Der Primärmarkt

Anteile können an Transaktionstagen zur Rücknahme eingereicht werden. Anleger sollten jedoch beachten, dass Rücknahmen über die Vertriebsstelle oder die Untervertriebsstellen nur während der Geschäftszeiten der Vertriebsstelle oder der betreffenden Untervertriebsstelle möglich sind.

Der Rücknahmeerlös für die Anteile entspricht dem Nettoinventarwert dieser Anteile abzüglich der (ggf. anfallenden) Rücknahmegebühr. Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Rücknahmeerlös höher oder niedriger ausfallen kann als der Zeichnungsbetrag. Anteilsbruchteile werden nicht zurückgenommen.

Anteilsinhaber können alle oder einen Teil ihrer Anteile sämtlicher Klassen zur Rücknahme einreichen. Anteilsrücknahmen erfolgen gegen Barzahlung.

Die Gesellschaft ist nicht zur Ausführung von Rücknahmeanträgen verpflichtet, wenn sich der betreffende Antrag auf Anteile im Wert von mehr als 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds bezieht.

Anteilsinhaber, die alle oder einen Teil ihrer Anteile zur Rücknahme durch die Gesellschaft einreichen wollen, können an Transaktionstagen einen Rücknahmeantrag stellen. Diese direkt an die Gesellschaft gerichteten Rücknahmeanträge müssen

⁹ Transaktionstag bezeichnet einen Luxemburger Bankgeschäftstag (d. h. einen Tag – mit Ausnahme von Samstagen bzw. Sonntagen – an dem in Luxemburg die Geschäftsbanken geöffnet sind und Zahlungen abwickeln).

(im Gegensatz zu Rücknahmeanträgen, die über die Vertriebsstelle oder die Untervertriebsstelle abgewickelt werden) per Telefax oder per Post an die Register- und Transferstelle übermittelt werden. Die Gesellschaft kann außerdem entscheiden, dass Rücknahmeanträge auch mittels elektronischer Datenübertragung gestellt werden können.

Die Rücknahmefrist für alle Anteile endet um 17.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg).

Wurden Anteilscheine für Namensanteile ausgegeben, so muss der die Rücknahme dieser Anteile beantragende Anteilsinhaber der Register- und Transferstelle die betreffenden Anteilscheine übergeben.

Bei direkt an die Gesellschaft gerichteten Barrücknahmeanträgen erfolgt die Mitteilung des Rücknahmepreises an den Anleger, sobald dies nach der Ermittlung des jeweiligen Nettoinventarwerts je Anteil vernünftigerweise möglich ist.

Die Register- und Transferstelle wird für die Zahlung bzw. Abwicklung Anweisung geben, wonach diese spätestens 5 Geschäftstage nach dem entsprechenden Bewertungstag zu erfolgen hat. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Zahlung um bis zu weitere fünf Geschäftstage zu verschieben, wenn dies im Interesse der verbleibenden Anteilsinhaber ist.

Die Gesellschaft wird für die Dauer eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil des Teilfonds ausgesetzt ist, keine Anteile zurücknehmen. Die Aussetzung wird den Anteilsinhabern mitgeteilt, die ihren Rücknahmeantrag direkt an die Register- und Transferstelle gesandt haben. Rücknahmeanträge werden am ersten Bewertungstag für den ersten Geschäftstag nach dem Ende des Aussetzungszeitraums berücksichtigt.

Die besonderen Bedingungen für Rücknahmen über die Vertriebsstelle oder die Untervertriebsstellen, die Aussetzung der Rücknahme und das besondere Verfahren bei Barrücknahmen im Wert von mindestens 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds sind im Prospekt beschrieben.

Der Sekundärmarkt

Die Anteile können am Sekundärmarkt verkauft werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Anteile an einer oder mehreren Maßgeblichen Börsen zugelassen werden, um deren Handel am Sekundärmarkt zu erleichtern. Die Notierung der Anteile am Sekundärmarkt soll Anlegern die Möglichkeit geben, Anteile in kleineren Mengen zu verkaufen, als dies am Primärmarkt möglich wäre.

Die Gesellschaft erhebt keine Rücknahmegebühr für den Verkauf von Anteilen am Sekundärmarkt.

Aufträge für den Verkauf von Anteilen über die Maßgeblichen Börsen können über ein Börsenmitglied oder einen Börsenmakler platziert werden. Bei derartigen Verkaufsaufträgen für Anteile können Kosten entstehen, auf die die Gesellschaft keinen Einfluss hat.

Der Preis von am Sekundärmarkt gehandelten Anteilen hängt u. a. von Marktangebot und -nachfrage, Wertschwankungen des Basiswerts und anderen Faktoren wie den vorherrschenden Bedingungen für die Finanzmärkte und Unternehmen sowie wirtschaftlichen und politischen Bedingungen ab. Gemäß den Anforderungen der Maßgeblichen Börsen wird erwartet, dass Market Maker Liquidität sowie Geld- und Briefkurse zur Verfügung stellen, um den Handel der Anteile am Sekundärmarkt zu erleichtern.

Umtausch von Anteilen

Ist ein Umtausch zulässig, sind an die Gesellschaft gerichtete Umtauschanträge per Telefax oder per Post schriftlich an die Register- und Transferstelle zu richten; in einem solchen Antrag ist anzugeben, welche Anteile umgetauscht werden sollen. Die Gesellschaft kann außerdem entscheiden, dass Umtauschanträge auch mittels elektronischer Datenübertragung gestellt werden können.

Umtauschanträge, die an einem Transaktionstag vor Ablauf der jeweiligen Frist (die auch für Zeichnungs- und Rücknahmeanträge gilt) bei der Register- und Transferstelle eingehen, werden noch am selben Transaktionstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil bearbeitet, dessen Berechnung am entsprechenden Bewertungstag bzw. dem nächsten Tag erfolgt, der ein Bewertungstag für die beiden betreffenden Teilfonds ist, je nachdem, welcher der genannten Zeitpunkte der spätere ist. Die Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil erfolgt unter Anwendung der jeweiligen Bewertungsmethodik für den bzw. die betreffenden Teilfonds. Bei Umtauschanträgen, die nach Ablauf der geltenden Frist an dem jeweiligen Transaktionstag eingehen, erfolgt die Bearbeitung an dem Bewertungstag für den unmittelbar darauf folgenden Transaktionstag auf der Grundlage des zuerst ermittelten Nettoinventarwerts je Anteil, oder an dem nächsten Tag, der ein Bewertungstag für die betreffenden Teilfonds ist, je nachdem, welcher der genannten Zeitpunkte der spätere ist. Die Ermittlung erfolgt unter Verwendung der jeweiligen Bewertungsmethodik für den oder die betreffenden Teilfonds.

Die besonderen Bedingungen für über die Vertriebsstelle oder die Untervertriebsstellen abgewickelte Umtauschanträge sowie die Umtauschformel sind dem Prospekt zu entnehmen.

Verbot von Late Trading und Market Timing

Unter Late Trading ist die Annahme eines Zeichnungsauftrags (oder Umtausch- oder Rücknahmeauftrags) nach den entsprechenden Annahmefristen (siehe oben) am jeweiligen Transaktionstag sowie die Ausführung eines solchen Auftrags zu dem an diesem Tag auf Basis des Nettoinventarwerts ermittelten Preis zu verstehen. Late Trading ist strengstens verboten.

Unter Market Timing ist eine Arbitrage-Methode zu verstehen, bei der ein Anleger systematisch Anteile der Gesellschaft innerhalb eines kurzen Zeitraums zeichnet und zurückgibt oder umtauscht und auf diese Weise Zeitdifferenzen und/oder Ineffizienzen oder Defizite in der Methode zur Bestimmung des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausnutzt. Market Timing-Praktiken können die Anlageverwaltung der Portfolios stören und die Wertentwicklung des Teilfonds negativ beeinflussen.

Zur Vermeidung solcher Praktiken werden Anteile zu einem nicht bekannten Preis begeben, und weder die Gesellschaft noch die Vertriebsstelle nehmen Aufträge an, die nach den entsprechenden Annahmefristen eingehen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, bei Personen, die unter dem Verdacht von Market Timing-Praktiken stehen, Kaufaufträge (und Umtauschaufträge) in Bezug auf den Teilfonds abzulehnen.

Weitere wichtige Informationen

Rechtliche Struktur:	Teilfonds von db x-trackers II, einer Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, gegründet in Luxemburg am 7. Februar 2007, mit Sitz in 49, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.
Aufsichtsbehörde:	Commission de Surveillance du Secteur Financier, Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
Promoter:	Deutsche Bank Luxembourg S.A., 2, boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
Verwaltungsgesellschaft:	DB Platinum Advisors, 2 boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
Anlageverwalter:	State Street Global Advisors Limited, 20 Churchill Place, Canary Wharf, London E14 5HJ, Vereinigtes Königreich
Vertriebsstelle:	Deutsche Bank AG, Winchester House, 1 Great Winchester Street, London EC2N 2DB, Vereinigtes Königreich.
Swap-Kontrahent:	Deutsche Bank AG
Swap-Berechnungsstelle:	Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Niederlassung London, Winchester House, 1 Great Winchester Street, London EC2N 2DB, Vereinigtes Königreich
Depotbank:	State Street Bank Luxembourg S.A., 49, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
Verwaltungs-, Zahl- und Domizilarstelle und Börsenzulassungsbefugnisse:	State Street Bank Luxembourg S.A., 49, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
Register- und Transferstelle:	State Street Bank Luxembourg S.A., 49, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft:	Ernst & Young Luxembourg S.A., 7, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, Großherzogtum Luxemburg
Rechtsberater der Gesellschaft:	Elvinger, Hoss & Prussen, 2, place Winston Churchill, L-1340 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Weitere Informationen zu dem Teilfonds sind während der üblichen Geschäftszeiten bei folgender Gesellschaft erhältlich:

Deutsche Bank AG, Winchester House, 1 Great Winchester Street, EC2N 2DB London, Vereinigtes Königreich.
E-Mail: info.dbxtrackers@db.com.

Der Prospekt von db x-trackers II ist auf Anfrage am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

I. Zahl- und Informationsstelle in Deutschland

Zahl- und Informationsstelle in Deutschland für die zum Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland berechtigten Teilfonds ist die Deutsche Bank AG, die über ihre Geschäftsstelle in Frankfurt am Main tätig ist. Die Zahl- und Informationsstelle handelt, in ihrer jeweiligen Funktion, unter folgender Anschrift: Deutsche Bank AG, z. H. TSS/Global Equity Services, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland, Telefax (069) 910 38794, E-Mail: core.emfo@db.com.

Anträge auf Rücknahme, Zeichnung oder Umtausch von Anteilen, die in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich vertrieben werden dürfen, können unter den oben beschriebenen Bedingungen auch bei der Zahl- und Informationsstelle zur Weiterleitung an die Gesellschaft eingereicht werden. Umtauschanträge in oder von einem nicht zum öffentlichen Vertrieb berechtigten Teilfonds können nur im Sitzland der Gesellschaft eingereicht werden.

Sämtliche Zahlungen an die Anteilhaber von Anteilen, die in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich vertrieben werden dürfen, können auf deren Wunsch über die Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

II. Einsehbare Dokumente

Der ausführliche Prospekt, die vereinfachten Verkaufsprospekte bzw. die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung der Gesellschaft, deren Rechenschafts- und Halbjahresberichte, gegebenenfalls eine detaillierte Beschreibung der beschriebenen Indizes und gegebenenfalls ein Konditionenblatt (sog. Termsheet) mit einer Zusammenfassung der allgemeinen Bedingungen für alle Derivate wie Index-Swaps können während der üblichen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle der oben angegebenen Zahl- und Informationsstelle eingesehen werden und sind dort kostenlos erhältlich. Die Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung, die Depotbankvereinbarung, die Fondsdienstleistungsvereinbarung, die Register- und Transferstellenvereinbarung, die Vertriebsvereinbarung und gegebenenfalls in Bezug auf den beschriebenen Basiswert das Swap-Termsheet, in dem die Einzelbestandteile aufgeführt sind sowie sonstige Dokumente, die bei der Gesellschaft einsehbar sind, können an jedem Bankarbeitstag in Frankfurt am Main während der üblichen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle der oben angegebenen Zahl- und Informationsstelle eingesehen werden. Bei der Zahl- und Informationsstelle werden darüber hinaus die jeweils aktuellen Nettoinventarwerte je Anteil sowie die Ausgabe- und Rückgabepreise der Anteile sowie, falls der Verwaltungsrat sich entscheiden sollte, die Teilfonds unter einem Co-Management gemeinsam zu verwalten, Informationen über den Prozentsatz der Gemeinsam Verwalteten Vermögenswerte und die im Rahmen des Co-Management gemeinsam verwalteten Teilfonds und periodische Berichte, in denen die vorstehenden Informationen aufgeführt sind, zur Verfügung gestellt.

III. Veröffentlichungen

Alle gesetzlich vorgeschriebenen bzw. im Prospekt oder der Satzung der Gesellschaft vorgesehenen Mitteilungen an die Anteilsinhaber in Bezug auf die zum Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland berechtigten Teilfonds werden in Deutschland in der "Börsen-Zeitung" sowie, wenn die Veröffentlichung in einer weiteren Zeitung vorgeschrieben ist, im "Handelsblatt" veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert, die Ausgabe- und Rückgabepreise sowie die Summe der dem Anteilsinhaber als zugeflossen geltenden und noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge in Bezug auf die zum Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland berechtigten Teilfonds werden in Deutschland auf der Internetseite www.etf.db.com veröffentlicht.

Die Zwischengewinne werden in der "Börsen-Zeitung" sowie nach Geschäftsjahresende im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.